

**Introduction, ch. 1–5***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schiesser** Fritz (RL, GL), für die Kommission: Zu Ziffer 1 Artikel 901 Absatz 3: Ich habe nur eine kurze Bemerkung, damit keine Missverständnisse entstehen. Absatz 3 verweist auf eine Lex specialis für die Verpfändung von Bucheffekten im Verhältnis zu den anderen Bestimmungen über Verpfändungen im Zivilgesetzbuch.

Zu Ziffer 3 Artikel 685f Absatz 1: Hier ist die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit vinkulierten Namenaktien verhält. Ich möchte darauf hinweisen, dass Artikel 685f Absatz 2 nicht geändert wird. Aus der Systematik ergibt sich die Antwort klar.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 31 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

**2. Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung**

**2. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de la Convention de La Haye du 5 juillet 2006 sur la loi applicable à certains droits sur des titres détenus auprès d'un intermédiaire**

*Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schiesser** Fritz (RL, GL), für die Kommission: Zu Artikel 108c des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG): Wir sind dabei, das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung zu genehmigen und damit den Weg für die Ratifikation zu öffnen. Das Haager Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten. In Artikel 108c sagen wir aber, es sei anwendbares Recht. Damit erklären wir den Text dieses Haager Übereinkommens, das auf internationaler Ebene noch nicht gilt, als unser nationales Recht. Artikel 108c ist die Rechtsgrundlage dafür. Wenn dann das Haager Übereinkommen in Kraft tritt, erhält dieser Artikel 108c, der jetzt konstitutive Bedeutung hat, einfach nur noch deklaratorische Bedeutung. Er muss nicht geändert werden. Wichtig ist, dass dieses Haager Übereinkommen dann aber nicht mehr als internes Recht gilt, sondern als internationales Recht. Dieser Mechanismus der Anwendung von internationalen Abkommen als nationales Recht via IPRG wurde schon in anderen Fällen so praktiziert.

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Schiesser** Fritz (RL, GL), für die Kommission: Nur um Ihnen die wirtschaftliche Bedeutung des Bucheffektengesetzes zu zeigen: Ich habe mir Mühe gegeben, meine Ausführungen kurz zu halten. Ursprünglich wollte ich für jede Milliarde Franken, die unter dieses Gesetz fällt, eine Sekunde sprechen. Dann hätte ich etwa eine Stunde und zwanzig Minuten sprechen dürfen. (*Heiterkeit*)

**Präsident** (Brändli Christoffel, Präsident): Sie können diese Milliarden an den Bund überweisen. (*Heiterkeit*)

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 31 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

**Präsident** (Brändli Christoffel, Präsident): Ich möchte Ihnen, Herr Schiesser, ganz herzlich für Ihre Arbeit danken! Wir bedauern es natürlich, dass Sie hier nicht weiterhin solche Vorentscheidungen vertreten können.

06.3010

**Motion GPK-NR.  
Zukünftige Ausschüttungen aus ausserordentlichen Goldverkäufen****Motion CdG-CN.  
Répartition de bénéfices résultant d'une vente d'or extraordinaire**Einreichungsdatum 07.02.06Date de dépôt 07.02.06

Nationalrat/Conseil national 12.03.07

Bericht WAK-SR 10.09.07Rapport CER-CE 10.09.07

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07

**Präsident** (Brändli Christoffel, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier geht es auch um Milliarden, nur dass ein Teil dieses Goldes eben bereits verkauft ist; diese Milliarden sollten sich in der Zwischenzeit auch am richtigen Ort befinden.

Mit der Motion der GPK-NR bzw. des Nationalrates wird der Bundesrat beauftragt, Artikel 31 Absatz 2 des Nationalbankengesetzes dahingehend zu ergänzen, dass das Parlament im Falle eines ausserordentlichen Goldverkaufs über die Ausschüttung entscheiden könnte, ohne freilich den verfassungsmässigen Verteilschlüssel anzutasten. Mit anderen Worten soll das Parlament anstelle des Bundesrates entscheiden können. Die Motion fußt auf der Annahme, dass in den nächsten Jahren eine weitere Tranche überschüssiger Goldreserven in der Grössenordnung von 5 bis 10 Milliarden Franken ausgeschüttet werden könnte, dies je nach Anpassung der Deckungsregeln bzw. der Reservenpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Der Bundesrat



empfiehlt Ablehnung der Motion, der Nationalrat hat sie am 12. März dieses Jahres mit 106 zu 65 Stimmen angenommen. Die WAK-SR schliesst sich den folgenden Überlegungen des Bundesrates an.

Mit der Revision des Nationalbankgesetzes vom Mai 2004 wurden die Gewinnermittlung und -verteilung sowie die Kompetenzen von Direktorium und Bankrat der SNB sowie von Bundesrat und Parlament klar geregelt. Die von den Motionären vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 31 Absatz 2 umschreibt mit etwas anderen Worten, was gemäss Gesetz eigentlich schon gilt. Die SNB bildet Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Gemäss Bundesverfassung muss sie einen Teil der Währungsreserven in Gold halten. Über die Höhe der Rückstellungen entscheidet der Bankrat der SNB. Das Direktorium der SNB bestimmt die Zusammensetzung der notwendigen Währungsreserven, einschliesslich des Anteils an Gold. Der Bundesrat wiederum genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der SNB und damit eben auch die vorgeschlagene Gewinnverteilung. Diese Regelung gilt für ordentliche wie auch für ausserordentliche Gewinnausschüttungen.

Nach geltendem Recht würden bei einer Ausschüttung, wie sie in der Motion angesprochen wird, ein Drittel an den Bund und zwei Drittel an die Kantone gehen. Die Verwendung des Kantonsanteils läge ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone. Gemäss Finanzaushaltsgesetz müsste der Bundesanteil als ausserordentliche Einnahme für den Schuldenabbau verwendet werden, es sei denn, das Parlament würde auf dem Gesetzesweg eine anderweitige Verwertung beschliessen.

Fazit: Mit oder ohne Annahme der Motion wird auch künftig am verfassungsmässigen Verteilschlüssel, also am Kreis der Begünstigten und an deren Anteilen, festgehalten. Die Möglichkeit einer weiteren Ausschüttung besteht zwar theoretisch, eine solche ist aber laut übereinstimmenden Aussagen von SNB und Bundesrat derzeit absolut kein Thema. Gemessen an der Grösse und Bedeutung des schweizerischen Finanzsystems sind die Währungsreserven der Schweiz sogar vergleichsweise knapp dotiert. Es besteht daher kein Spielraum für eine weitere Reduktion der Währungsreserven bzw. für ausserordentliche Goldverkäufe der SNB. Die Motion würde im Falle einer Annahme höchstens weitere Begehrlichkeiten wecken und somit den Druck auf die Nationalbank erhöhen, mehr Geld auszuschütten. Das wäre weder der Unabhängigkeit noch der Glaubwürdigkeit der SNB dienlich. Vor allem die Glaubwürdigkeit ist das eigentliche Kapital einer jeden Notenbank und so auch der SNB.

Ihre Kommission für Wirtschaft und Abgaben schliesst sich in ihren Erwägungen vollumfänglich den Überlegungen des Bundesrates an und empfiehlt Ihnen darum einstimmig, die Motion abzulehnen.

*Abgelehnt – Rejeté*

## 07.3607

### **Motion Pfisterer Thomas. Vereinfachung der Besteuerung der natürlichen Personen**

### **Motion Pfisterer Thomas. Simplification de la fiscalité des personnes physiques**

Einreichungsdatum 02.10.07  
Date de dépôt 02.10.07

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07

**Präsident** (Brändli Christoffel, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion. Die Motion wird von Herrn Schiesser vertreten.

**Schiesser** Fritz (RL, GL): In der Herbstsession haben wir von der WAK aus beantragt, den beiden Initiativen des Kantons Solothurn und des Kantons Aargau, welche vereinfachte Steuersysteme, zum Teil auch Flat Rate Taxes und anderes mehr vorgeschlagen haben, keine Folge zu geben. Die Kommission hat dies bei der Initiative des Kantons Solothurn zum einen damit begründet, dass diese Standesinitiative derartige Vorgaben enthält, dass eine Umsetzung kaum möglich wäre. Bei der Initiative des Kantons Aargau, mit deren Inhalt sie sich eigentlich einverstanden erklären konnte, wollte sie sich nicht durch Folgegeben die Aufgabe übertragen, nachher das ganze System ausarbeiten zu müssen; denn eine parlamentarische Kommission wäre mit einer derartigen Herkulesaufgabe wahrscheinlich mehr als überfordert.

Wir haben damals aber klar dargelegt, die Stossrichtung der Initiative des Kantons Aargau sei richtig und werde von einer Mehrheit der Kommission unterstützt. Daraufhin hat Kollege Thomas Pfisterer die vorliegende Motion eingereicht. Ich will nicht lange auf ihren Inhalt eingehen; sie entspricht inhaltlich der Initiative des Kantons Aargau, ist beim einen oder anderen Punkt aber noch etwas ausführlicher formuliert und enthält einige zusätzliche Elemente. Der Bundesrat schreibt in seiner Stellungnahme vom 21. November 2007, dass diese Motion «breite Zielkonflikte» enthalte und nicht einfach so umgesetzt werden könne, wie sie hier vorliege. Der Bundesrat legt im Übrigen auch dar, was in Bezug auf ein neues Steuersystem schon abgeklärt ist, derzeit läuft und noch zu klären sein wird.

Dass diese Motion Zielkonflikte enthält, kann nicht in Abrede gestellt werden; dies wird sich zeigen, wenn die Arbeit im Einzelnen gemacht werden muss. Das scheint mir aber kein Grund dafür zu sein, der Motion nicht zuzustimmen.

Nachdem auch der Bundesrat die Annahme der Motion beantragt, bitte ich Sie, sie anzunehmen. Damit hätten wir den letzten Schritt getan, um der Initiative des Kantons Aargau – wenn auch nicht formell, so doch materiell – Gehör zu verschaffen und zum Durchbruch zu verhelfen.

**Reimann** Maximilian (V, AG): Ich hatte Ihnen damals, am 1. Oktober 2007, den Antrag gestellt, der Standesinitiative Aargau Folge zu geben. Aus formellen Gründen war die WAK damals dagegen; wir haben es gehört. Ich bin meinem ehemaligen Kollegen Thomas Pfisterer sehr zu Dank verpflichtet, dass er uns damals mit dieser Motion quasi als Deus ex Machina entgegengekommen ist und eine Brücke gebaut hat. Es wäre wirklich zu hart gewesen, wenn wir der Standesinitiative ersatzlos keine Folge gegeben hätten, nicht zuletzt auch angesichts des überwältigenden Abstimmungsergebnisses von gestern im Kanton Obwalden, wo ja ebenfalls über die Einführung eines neuen Steuersystems abgestimmt worden ist.

Heute darf ich hier mit Genugtuung feststellen: Ende gut, alles gut. Der Ball ist nun beim richtigen Adressaten angelangt, beim Bundesrat. Es verbleibt für mich höchstens noch

